Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

so und anders grafik böhringer, Simone Böhringer

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und Simone Böhringer. Sie sind integraler Bestandteil jedes Auftrags. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit steht dieser Text im generischen Femininum. Es sind immer Personen jeden Geschlechtes gemeint.

1.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für den Abschluss und die Abwicklung von Aufträgen im Bereich Visuelle Kommunikation. Mit der Unterzeichnung der AGB durch die Auftraggeberin gelten sie als akzeptiert, sofern nicht ein ausdrücklicher schriftlicher Vorbehalt angebracht wird. Die AGB gelten ebenso für ergänzende mündliche wie auch schriftliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

2. Leistungen

2.1 Simone Böhringer erbringt Leistungen im Bereich der visuellen Kommunikation wie folgt: Auftragsvorbereitung und -planung, Konzeption und Entwurf, Detailgestaltung und Ausführung, Realisation und Produktionsüberwachung.

2.2 Simone Böhringer erbringt die Leistung persönlich oder unter Einsatz sorgfältig ausgewählter und gut instruierter Mitarbeitender.

2.3 Es können auch Dritte zur Leistungserbringung eingesetzt werden. Die Auftraggeberin wird über deren Einsatz informiert. Simone Böhringer bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.

3. Angebot

3.1 Die Offerte wird gestützt auf die Anfrage der Auftraggeberin erstellt. Die Auftraggeberin verpflichtet sich zu vollständigen und richtigen Angaben.

3.2 Simone Böhringer unterbreitet der Auftraggeberin eine schriftliche Offerte, welche die Art und den Umfang der angebotenen Arbeiten sowie den Richtpreis oder den Stundensatz festhält.

3.3 Der Vertrag kommt zustande, sobald die Auftraggeberin die AGB (inkl. Offertennummer) rechtskräftig unterschreibt und ein Exemplar an Simone Böhringer zurücksendet. Der Vertrag wird entweder auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.4 Die Offerte gilt für höchstens 1 Monat ab Empfang durch die Auftraggeberin. Simone Böhringer kann die Offerte bis zum Eintreffen der unterschriebenen Offerte jederzeit zurückziehen.

4. Leistungsänderungen

4.1 Die Parteien können jederzeit schriftlich eine Leistungsänderung beantragen. Die andere Partei teilt innert 10 Werktagen mit, ob die Änderung möglich ist.

4.2 Bei einer von der Auftraggeberin gewünschten Änderung teilt Simone Böhringer innert gleicher Frist mit, welche Auswirkungen dies auf die Vergütung hat.

4.3 Änderungen am Leistungsumfang und an der Vergütung müssen zwischen den Parteien schriftlich festgehalten werden.

5. Änderungen, Widerruf, Kündigung

5.1 Ist der Vertrag unbefristet abgeschlossen, kann er unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat von beiden Parteien gekündigt werden.

5.2 Wird der Vertrag von der Auftraggeberin ganz oder teilweise vorzeitig gekündigt, hat Simone Böhringer bei Vereinbarung von Richtpreishonoraren folgende Ansprüche:

a. Bei Kündigung in der Planungsphase 1/3 des Honorars;
b. Bei Kündigung nach Genehmigung des Layouts, aber vor der Abgabe 2/3 des Honorars;
c. Bei Kündigung in der Umsetzungs- oder Produktionsphase das ganze Honorar.

5.3 Bei einer Entschädigung nach Zeitaufwand sind der entsprechende Aufwand sowie das eingesetzte Material von der Auftraggeberin vollständig zu entschädigen.

5.4 Für den durch vorzeitigen Widerruf oder Kündigung des Vertrages entstandenen Schaden sind die Parteien schadenersatzpflichtig.

5.5 Das Recht auf fristlose Kündigung des Vertrages bleibt beiden Parteien vorbehalten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a. Eintritt von Ereignissen, welche die Fortsetzung des Vertrages für die kündigende Partei unzumutbar machen, so insbesondere die dauernde bzw. wiederholte Verletzung wesentlicher Vertragsvorschriften;
b. Die amtliche Publikation der Konkurseröffnung oder der Nachlassstundung über eine Partei.

6. Honorar

6.1 Das Honorar kann als Richtpreis oder nach Zeitaufwand festgelegt werden und ist in der Offerte geregelt. Alle Beträge verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Simone Böhringer verrechnet mit dem folgenden Stundensatz: CHF 160/h.

6.2 Die Auftraggeberin hat Simone Böhringer sämtliche Spesen (Fahrtkosten, Materialkosten, Programmlizenzen etc.) aus dem Vertragsverhältnis zusätzlich zum Honorar zu vergüten. Simone Böhringer rechnet jedem Richtpreis 5% Spesen hinzu.

6.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist das Erstgespräch (i.d.R. 1 h) zwischen Simone Böhringer und der Auftraggeberin kostenfrei. Jedes weitere Treffen und zusätzliche Aufwendungen für die Offertstellung sind kostenpflichtig und werden zum allgemeinen Stundensatz verrechnet.

6.4 Die Offerte enthält die Anzahl der Korrekturläufe. Zusätzliche zu den in der Offerte festgelegten Korrekturen werden mit dem allgemeinen Stundensatz verrechnet.

7. Urheberrechte (insbesondere Nutzungsrechte)

7.1 Sämtliche Urheberrechte gemäss URG an allen von Simone Böhringer realisierten Werke bleiben bei Simone Böhringer, ausser die Nutzungsrechte gemäss nachstehender Ziffer 7.3. Das Werk bleibt im Eigentum von Simone Böhringer. Dies gilt insbesondere auch für Vorstudien, Vorarbeiten, Konzepte, Muster und Prototypen.

7.2 Ohne Einverständniserklärung von Simone Böhringer ist die Auftraggeberin nicht berechtigt, Änderungen an den von Simone Böhringer geschaffenen Werken vorzunehmen.

7.3 Der Nutzungsumfang der durch Simone Böhringer geschaffenen Werke ergibt sich aus dem mit der Auftraggeberin vereinbarten vertraglichen Regelungen und dem Vertragszweck. Die Auftraggeberin muss sich insbesondere an den beim Vertragsabschluss festgelegten inhaltlichen, zeitlichen und örtlichen Rahmen halten. Wurde diesbezüglich nichts vereinbart, so bezieht sich die Nutzung auf die einmalige Verwendung. Für jede ausservertragliche Nutzung hat die Auftraggeberin eine schriftliche Bewilligung von Simone Böhringer einzuholen und die zusätzliche Nutzung ist zu entschädigen.

7.4 Simone Böhringer hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann, wie und unter welcher Urheberbezeichnung das eigene Werk erstmals veröffentlicht werden soll.

7.5 Die Originaldaten gehören Simone Böhringer und werden grundsätzlich der Auftraggeberin nicht ausgehändigt. Die Auftraggeberin kann aber eingeschränkte Bearbeitungsrechte erhalten, dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit Simone Böhringer über Rahmenbedingungen und Kosten.

7.6 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte (z.B. eine

andere Agentur) bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit Simone Böhringer über Rahmenbedingungen und Kosten.

7.7 Die Nutzungsrechte (je nach Offerte, z.B. Publikations- und Vervielfältigungsrechte) gehen erst mit der vollumfänglichen Zahlung des Auftrags an die Auftraggeberin über.

7.8 Ein Verstoss gegen diese Bestimmung berechtigt Simone Böhringer, eine Konventionalstrafe in der Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Durch die Bezahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der widerrechtlichen Nutzung nicht dahin. Die Auftraggeberin hat zudem den entstandenen Schaden vollumfänglich zu ersetzen.

8. Rechte und Pflichten der Auftraggeberin

8.1 Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die ihr vor der Endfertigung des Auftrages zugestellten Kontroll- und Prüfdokumente wie Andrucke, Proofs, Dateien oder Kopien auf Fehler zu prüfen und diese mit dem «Gut zum Druck» und allfälligen Korrekturanweisungen versehen innerhalb von 5 Werktagen zu retournieren. Simone Böhringer haftet nicht für von der Auftraggeberin übersehene Fehler.
Von telefonisch aufgegebenen Korrekturen kann keine Rechtswirkung abgeleitet werden. Wird auf Kontroll- und Prüfdokumente (Gut zum Druck) verzichtet, so trägt die Auftraggeberin das volle Risiko.

8.2 Geht nicht innerhalb der genannten Frist von 5 Werktagen eine schriftliche Mängelrüge bei Simone Böhringer ein, so gilt das Werk gestützt auf Art. 370 OR als genehmigt.

8.3 Unerhebliche Mängel berechtigen die Auftraggeberin nicht zur Verweigerung der Abnahme. Simone Böhringer behebt die gerügten Mängel im Rahmen der Garantieleistungen.

8.4 Bei erheblichen Mängeln wird die Abnahme zurückgestellt. Simone Böhringer behebt umgehend die festgestellten Mängel und lädt die Auftraggeberin zu einem neuen Abnahmetermin ein.

8.5 Beauftragt die Auftraggeberin Simone Böhringer, Werke Dritter abzuändern oder zu bearbeiten, so ist die Auftraggeberin dafür verantwortlich, dass sie über alle dafür erforderlichen Genehmigungen verfügt und der erteilte Auftrag keine Verletzung von Rechten Dritter darstellt. Andernfalls haftet die Auftraggeberin vollumfänglich für Ansprüche Dritter gegenüber Simone Böhringer.

8.6 Versteckte Mängel kann die Auftraggeberin innert einer Garantiefrist von 12 Monaten ab Abnahme noch geltend machen.

8.7 Bei Folgeaufträgen sind die Kosten für Rearchivierung und evtl. Datenkonvertierung aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Software-Updates von der Auftraggeberin zu tragen. Simone Böhringer ist von allen Ansprüchen befreit, wenn sich archivierte Daten oder Datenträger aufgrund von technischen oder Software-Entwicklungen nicht mehr rearchivieren oder wiederherstellen lassen. Sollten die genannten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung die Auftraggeberin selbst zu besorgen.

9. Weitere Rechte und Pflichten

9.1 Simone Böhringer ist verpflichtet, den angenommenen Auftrag sorgfältig und vertragsgemäss auszuführen.

9.2 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen als vertraulich, die nicht offenkundig oder allgemein zugänglich sind. Diese Vertraulichkeitspflicht gilt schon vor Vertragsabschluss und dauert auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an.

9.3 Simone Böhringer hat das Recht, sich auf dem Werk der Auftraggeberin als Herstellerin zu vermerken. Vorab einigen sich Simone Böhringer und die Auftraggeberin über die Form.

9.4 Simone Böhringer ist verpflichtet, alle Unterlagen in Zusammenhang mit der Auftragsausführung nach Auftragsabschluss 1 Jahr aufzubewahren. Nach Ablauf der einjährigen Frist ist Simone Böhringer von der Aufbewahrungspflicht befreit und es besteht keine Mitteilungspflicht gegenüber der Auftraggeberin.

9.5 Simone Böhringer hat Anspruch auf 10 Exemplare von allen durch sie produzierten Arbeiten, darunter sind auch Nachdrucke zu verstehen. Die Belege sind unaufgefordert Simone Böhringer zuzustellen. Bei wertvollen Stücken ist eine angemessene und vorgängig vereinbarte Anzahl zu überlassen.

10. Haftung

10.1 Simone Böhringer gewährleistet, das Werk mit allen zugesicherten Eigenschaften zu übergeben.

10.2 Simone Böhringer haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und vorsätzliche Schädigung. Sie haftet nicht für mittlere oder leichte Fahrlässigkeit.

10.3 Simone Böhringer haftet nicht für Schäden, die durch mangelnde Mitarbeit oder fehlende bzw. mangelhafte Information der Auftraggeberin oder aufgrund höherer Gewalt entstehen, solange nicht grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann.

10.4 Die Auftraggeberin haftet vollumfänglich für jede Vertragsverletzung inkl. jede Verletzung der vorliegenden AGB, sofern sie nicht beweisen kann, dass sie keine Schuld trifft.

11. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

11.1 Die Abrechnung erfolgt gestützt auf die Offerte und deren allfällige nachträgliche Änderungen. Falls keine Offerte vorhanden ist und der Vertrag nicht mit speziellen Vereinbarungen zustande gekommen ist (z.B. mündliche Abmachung), wird der Auftrag nach Stundenaufwand verrechnet.

11.2 Die Rechnung wird nach Beendigung des Auftrages der Auftraggeberin zugestellt. Diese ist innert 30 Tagen ab Zustellung und ohne Abzüge zu bezahlen. Simone Böhringer kann nach Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung ausstellen.
Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich die Auftraggeberin ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5% ab Fälligkeitsdatum.

11.3 Bei Aufträgen von über CHF 1000 hat Simone Böhringer das Recht, von der Auftraggeberin eine Vorzahlung von mindestens 1/3 der Gesamtkosten des Projekts zu verlangen.

11.4 Bei länger dauernden Aufträgen oder Aufträgen von über CHF 3000 hat Simone Böhringer das Recht, mehrere Teilzahlungen des Projekts zu verlangen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

12.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen ausschliesslich schweizerischem Recht.

12.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Schaffhausen.

12.4 Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) werden wegbedungen.

Wenn vorhanden, Nummer der Offerte/des Auftrags

_____

Ort, Datum

_____

Unterschrift Auftraggeber:in

_____